

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Angewandte Medien- und Kommunikationswissenschaft (AMW) mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Angewandte Medien- und Kommunikationswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Ordnung am 26. Februar 2013 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 19. März 2013 eine positive Stellungnahme abgegeben. Der Rektor hat sie am 8. Mai 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 8. Mai 2013 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung
- § 5 Alternative studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungen
- § 7 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 8 Medienprojekt
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Verpflichtende Studienberatung
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, für den Bachelorstudiengang Angewandte Medien- und Kommunikationswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Kurzbezeichnung „Bachelor AMW“). Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Bachelorstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften den akademischen Grad

„Bachelor of Arts (B. A.)“

als berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP und den jeweiligen Semesterwochenstunden werden in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Die Inhalte des Studienganges sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.

(3) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Bachelorarbeit auf 103 Semesterwochenstunden (SWS). Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen.

(4) Das Fachpraktikum ist eine im 5. Fachsemester vorgesehene Studienleistung mit einer Dauer von mindestens 22 Wochen. Näheres regelt die Studienordnung (Anlage Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung).

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

(1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modul-

handbuch bestimmt. Unbenotete Studienleistungen werden mit „*bestanden*“ oder „*nicht bestanden*“ bewertet und tragen wie auch benotete Studienleistungen nicht zur Bildung von Prüfungsnoten bei.

(2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt, einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden. Die Bachelorarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 5 Alternative studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Einige Lehrveranstaltungen sehen alternative studienbegleitende Prüfungsleistungen außerhalb der Prüfungszeiträume in Form von Referaten, Präsentationen, Hausarbeiten, Protokollen, Arbeitsproben und Leistungskontrollen vor.

(2) Die Anmeldung zu alternativen studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt mit der Eintragung in die Teilnehmerliste für die jeweilige Lehrveranstaltung. Innerhalb der ersten Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung kann der Studierende beim Prüfungsamt seinen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 7 Satz 2 PO-AB.

(3) Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl kann im Modulhandbuch eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt werden. Wird diese Zahl von der Zahl der Eintragungen in die Teilnehmerliste unterschritten, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Lehrverantwortlichen über die Durchführung der Lehrveranstaltung.

(4) Bei der Vergabe von Themen ist die Aufgabenstellung so zu formulieren, dass sie von einem Studierenden auf der Grundlage des im Studienplan vorgesehenen Studienaufwandes innerhalb der vorgesehenen Zeit, jedoch spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung endet, bearbeitet werden kann. Hausarbeiten schließen in der Regel ein vorbereitendes Referat ein.

(5) Hausarbeiten, Protokolle, Referate und Präsentationen sowie Arbeitsproben sind in der Regel Gruppenarbeiten. Für deren Bewertung gilt § 10 Absatz 2 PO-AB entsprechend.

(6) Die Gesamtdauer der Leistungskontrollen einer alternativen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss die übrigen Leistungsanforderungen berücksichtigen.

(7) Die Bewertung von Referaten, Präsentationen und Leistungskontrollen erfolgt unmittelbar nach Erbringung dieser Leistungen.

(8) Die Bewertung von Hausarbeiten, Protokollen und Arbeitsproben erfolgt auf der Grundlage des zum Fälligkeitsdatum vorliegenden Arbeitsstandes. Das genaue Fälligkeitsdatum ist den Studierenden spätestens bei Beginn der Bearbeitung mitzuteilen.

§ 6 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.

(2) Sechs Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des dazugehörigen Abschlusskolloquiums können ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des dazugehörigen Abschlusskolloquiums können im Rahmen eines Notenverbesserungsversuchs einmal wiederholt werden.
- (2) Freiversuche sind für nicht bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des dazugehörigen Abschlusskolloquiums möglich.
- (3) Die Summe von Notenverbesserungsprüfungen und Freiversuchen darf 5 nicht überschreiten.

§ 8 Medienprojekt

- (1) Das Thema des Medienprojektes wird durch ein Fachgebiet des Institutes für Medien und Kommunikationswissenschaft (IfMK) vergeben. Dabei ist die Aufgabenstellung so zu formulieren, dass sie von einem Studierenden auf der Grundlage des im Studienplan vorgesehenen Studienaufwandes innerhalb eines Bearbeitungszeitraumes von zwölf Monaten bearbeitet werden kann. Auf Antrag des Studierenden kann durch den Prüfungsausschuss der Bearbeitungszeitraum um höchstens einen Monat verlängert werden.
- (2) Das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabetermin des Medienprojektes werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (3) Wird eine Bearbeitung des Medienprojekts außerhalb des IfMK beabsichtigt, gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.
- (4) Ist das Medienprojekt eine Gruppenarbeit, gilt § 9 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.
- (5) Die Dokumentation zum Medienprojekt ist in zwei Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen.
- (6) Das Medienprojekt ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Gesamtnote des Medienprojektes setzt sich je zur Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im 7. Fachsemester. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Abschlusskolloquiums. Die Note der Bachelorarbeit setzt sich zu je 2/3 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten und zu 1/3 aus der Note des Abschlusskolloquiums zusammen. Sie fließt mit 20% in die Gesamtnote des Bachelorstudiums ein.
- (2) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 360 Stunden/12 LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel am Ende des 6. Fachsemesters, jedoch erst, wenn alle laut Studienordnung (Anlage Studienplan) bis zum Ende des 5. Fachsemesters

geforderten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht worden sind und wenn die verpflichtende Studienberatung gemäß §10 absolviert wurde.

(3) Zum Abschlusskolloquium werden Studierende erst dann zugelassen, wenn sie alle sonstigen in der Studienordnung (Anlage Studienplan) aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben. Das Kolloquium wird von drei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von maximal 15 Minuten Dauer und einer anschließenden Diskussion von maximal 15 Minuten Dauer. Das Kolloquium findet in der Regel 6 Wochen nach der Abgabe statt.

(4) Will ein Studierender die Bachelorarbeit außerhalb des Instituts für Medien und Kommunikationswissenschaft der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften anfertigen, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

1. bei einer Bachelorarbeit außerhalb der Universität:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
- die Betreuererklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors des Institutes für Medien und Kommunikationswissenschaft

2. bei einer Bachelorarbeit an anderen Fakultäten der Universität:

- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
- die Betreuererklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors der gewünschten Fakultät

(5) Wird die Durchführung der Bachelorarbeit in Form einer Gruppenarbeit beabsichtigt, hat der Studierende dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
- eine Darstellung, wie für jeden Studierenden den Anforderungen von Absatz 2 entsprochen wird und die Beiträge der einzelnen Studierenden eindeutig unterscheidbar und damit einer Bewertung zugänglich sind
- die Betreuererklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors

Für die Bewertung einer als Gruppenarbeit erbrachten Bachelorarbeit ist gemäß §10 Absatz 2 PO-AB der individuelle Beitrag jedes Gruppenmitgliedes durch die Angabe von Dokumentabschnitten, Seitenzahlen oder anderer deutlich unterscheidbarer Kriterien auszuweisen.

§ 10 Verpflichtende Studienberatung

In Vorbereitung auf den Studienabschluss muss sich jeder Studierende im 6. Fachsemester bzw. spätestens vor der Anmeldung der Bachelorarbeit einer Studienberatung unterziehen, die gemeinsam von einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Hochschullehrer und einem Vertreter des Prüfungsamtes durchgeführt wird.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/2014 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 8. Mai 2013

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor